



# **Schulordnung der Musikschule Bottenwil Uerkheim**

# **Schulordnung der Musikschule Bottenwil Uerkheim**

## **1. Aufnahme**

Am Musikunterricht können alle Schülerinnen und Schüler vom 1. bis 9. Schuljahr und Jugendliche bis zum 20. Altersjahr der Gemeinden Bottenwil und Uerkheim teilnehmen. Eine Aufnahme von Kindergartenkindern ist nach Absprache mit der betreffenden Musiklehrperson und der Musikschulleitung möglich.

## **2. Unterrichtsort**

Der Unterricht findet in Schulräumen und gemeindeeigenen Räumen statt, wenn möglich in der Wohngemeinde der Schülerin oder des Schülers.

## **3. Lektionsdauer**

Der Unterricht dauert wöchentlich:

1 Lektion Einzelunterricht	25 Minuten
1 Lektion Gruppenunterricht, ab 3 Kindern	50 Minuten

## **4. Administratives**

### ***4.1. An- und Ummeldungen***

Anmeldungen erfolgen schriftlich. Entsprechende Formulare sind bei der Musikschulleitung erhältlich und werden jeweils Ende des dritten Quartals von den Klassenlehrkräften und den Musiklehrpersonen verteilt.

Die Schülerinnen und Schüler melden sich mit dem entsprechenden Formular an. Anmeldungen während des Schuljahres werden nur in Ausnahmefällen berücksichtigt.

Mit der Unterschrift anerkennt der Unterzeichnende die Schulordnung der Musikschule Bottenwil Uerkheim. Die Anmeldung ist verbindlich für ein Schuljahr und erlischt am Ende des Schuljahres automatisch.

Eine Abmeldung während des Schuljahres ist nicht möglich.

### ***4.2. Schülerzuteilung***

Die Zuteilung der Schülerinnen und Schüler an die entsprechende Musiklehrperson erfolgt durch die Musikschulleitung.

Der Stundenplan wird den Schülerinnen und Schülern in der ersten Schulwoche des neuen Schuljahres abgegeben. Die Einteilung ist Sache der Musiklehrperson. Der Unterricht beginnt in der Regel in der 2. Schulwoche.

### **4.3. Unterrichtsbesuche/Absenzen**

Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, den Unterricht regelmässig, pünktlich und gut vorbereitet zu besuchen. Die Eltern unterstützen die Kinder dabei. Elternbesuche im Unterricht sind jederzeit willkommen.

Das Schuljahr umfasst zwei Semester (18 Lektionen pro Semester) und entspricht demjenigen der Schule. Die Ferien und Feiertage richten sich für Schülerinnen und Schüler und Lehrpersonen nach dem Ferienplan der Schulen Bottenwil und Uerkheim.

Absenzen der Schülerinnen und Schüler müssen im Voraus entschuldigt werden. In diesem Fall werden die versäumten Lektionen nicht vor- oder nachgeholt.

Die Musiklehrkraft ist verpflichtet, die vereinbarten Lektionen pro Schuljahr zu erteilen. Ausgefallene Lektionen sind grundsätzlich vor- oder nachzuholen, ausgenommen Krankheit/Unfall, Militärdienst/Zivildienst sowie Feiertage und Ausfälle aus schulinternen Gründen.

Die Musiklehrperson führt eine Absenzenliste zuhanden der Musikschulleitung.

### **4.4. Lehrmittel**

Die Lehrmittel werden von der Musiklehrperson bestimmt. Die Beschaffung des entsprechenden Notenmaterials ist Sache der Schülerinnen und Schüler, respektive der Eltern.

## **5. Instrumente**

Die Anschaffung (Kauf oder Miete) eines Musikinstrumentes ist Sache der Eltern. Die Musiklehrpersonen stehen beratend zur Seite.

## **6. Elternbeiträge/Stipendien**

An die Kosten für den Musikunterricht von Kindern mit Wohnsitz Bottenwil und Uerkheim leisten die Gemeinden Bottenwil und Uerkheim einen Subventionsbeitrag für die Primarstufe und für die Oberstufe. Die Oberstufe wird zusätzlich durch den Kanton subventioniert und hat daher günstigere Tarife.

Besuchen mehrere Kinder derselben Familie gleichzeitig den Musikunterricht, ermässigt sich das Schulgeld wie folgt:

für 2 Kinder	10% auf den Gesamtbetrag
für 3 Kinder und mehr	15% auf den Gesamtbetrag

Der Elternbeitrag wird zweimal pro Jahr durch die Finanzverwaltung der Wohngemeinde in Rechnung gestellt.

Aus finanziellen Gründen soll kein Kind auf Musikunterricht verzichten müssen. Im Falle einer Notlage besteht die Möglichkeit auf zusätzliche Unterstützung. Bitte nehmen Sie mit der Musikschulleitung Kontakt auf.

## 7. Beschwerden

Beschwerden sollen direkt an die Musiklehrperson gerichtet werden. Kommt keine Einigung zu Stande, ist die Musikschulleitung zuständig.

## 8. Allgemeines

Die Schüler sind verpflichtet, sich an die Schulhausordnungen zu halten, zu Instrumenten und Mobiliar Sorge zu tragen und die in der Schulordnung erwähnten Pflichten zu respektieren.

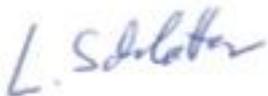
## 9. Inkraftsetzung

Diese Schulordnung tritt auf Beginn des Schuljahres 2018/19 in Kraft und ersetzt gemeinsam mit dem Reglement der Musikschule Bottenwil Uerkheim das bisherige Reglement vom März 1996.

Bottenwil, 26. März 2018

BOTTENWIL

für die Schulpflege



UERKHEIM

für die Schulpflege

